



Vereinsvorstand
Lothar Apke
Caspar-Vogth-Str. 65
20535 Hamburg
Tel. 040 20 99 123
info@duc-hamburg.de
http://www.duc-hamburg.de

Hamburg, 17. Januar 2016

Hallo,

hiermit laden wir Dich zur **Mitgliederversammlung des DUC Hamburg e.V.** ein.

Die Versammlung findet am **16. März 2016, ab 19.⁰⁰ Uhr** im **Vereinshaus des SC Concordia von 1907 e.V.**, im **Osterkamp 59, 22043 Hamburg** statt. Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Ehrungen
5. Geschäftsbericht des Vorstands
6. Bericht über die Jahresabrechnung
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Berichte aus den Ressorts:
a) Jugend, b) Ausbildung, c) Wettkampf, d) Unterwasserrugby, e) Kompressor- / Materialraum, f) Mitgliederbetreuung, g) Veranstaltungen, h) Internet / Homepage, h) Clubrundschreiben, i) Tauchbasis, j) Ressort PR
9. Entlastung des Vorstands
10. Wahlen:
a) stellvertretende/r Vorsitzende/r
b) Schriftführer/in
c) Ausschussmitglied für Mitgliederbetreuung
d) Bestätigung des Ausbildungsleiter
e) Bestätigung des Jugendwart
f) Kassenprüfer/in
11. Anträge (siehe Anlage):
1) Anpassung der Beitragsordnung: Mitgliedsbeitrag halbjährlich einziehen. Dazu auch eine Änderung der Satzung
2) Einführung und Begrenzung von Dringlichkeitsanträgen um nachträgliche Anträge zu ermöglichen
3) Vereinfachung und Anpassung an das BGB bezüglich Abstimmungen per Akklamation
12. Verschiedenes
- Kinder und Jugendschutz im DUC Hamburg e.V.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die nach dieser Einladung eingehen, werden auf der Homepage <http://www.duc-hamburg.de> und im Clubrundschreiben ("*Flossenblatt*") veröffentlicht. Sie müssen bis zum 17.02.2016 dem Vorstand (Lothar Apke, Caspar-Vogth-Str. 65, 20535 Hamburg) schriftlich vorliegen.

Mit besten tauchsportlichen Grüßen,

Lothar Apke, 1. Vorsitzender, DUC Hamburg e.V.
Deutscher Unterwasserclub Hamburg e.V.
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (05/0121),
Hamburger Sportbund e.V. (0770) und
Hamburger Tauchsportbund e.V.

Vereinsregister Hamburg VR 4915
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse AG
BLZ 200 505 50 Konto 1280153741
IBAN DE22200505501280153741

**Anträge zur Mitgliederversammlung des DUC Hamburg e.V. am 16. März 2016
im Vereinshaus des SC Concordia von 1907 e.V. im Osterkamp 59, 22043 Hamburg**

Antrag 1: Zukünftig halbjährlicher Einzug der Vereinsbeiträge inkl. notwendige Satzungsanpassung

Die Mitgliederversammlung möge eine Änderung der Beitragsordnung beschließen, den Einzug der Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeiträge lt. Beitragsordnung) dahingehend zu verändern, dass diese in Zukunft jeweils zum Kalenderhalbjahr, statt wie bisher vierteljährlich eingezogen werden (ab nächster Möglichkeit, frühestens zum zweiten Kalenderhalbjahr 2016).

Dazu ist eine Veränderung der Vereinssatzung nötig. Diese möge im gleichen Zug von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Da der quartalsmäßige Einzug der Vereinsbeiträge in der Vereinssatzung erwähnt wird, ist diese wie folgt zu ändern:

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p>§ 7 Beiträge Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des leitenden Ausschusses. Beiträge sind für das laufende Quartal im Voraus zu entrichten; spätestens am 15. Tag.</p>	<p>§ 7 Beiträge Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Festlegung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands bzw. Leitenden Ausschusses. Beiträge sind [...] im Voraus zu entrichten; spätestens am 15. Tag des Beitragszeitraums.</p>

Begründung:

Der verwaltungstechnische Aufwand (SEPA-Einzug) wird vereinfacht: Zweimal jährlich statt viermal jährlich. Zudem entspräche damit der bezahlte Vereinsbeitrag auch der satzungsgemäßen Kündigungsmöglichkeit, die ja auch halbjährlich ist ("...drei Monate vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres...").

Antrag 2: Einführung von Dringlichkeitsanträgen, die nicht in der Einladung (Einberufung) zur Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, den § 11.4. unserer Vereinssatzung wie folgt zu ändern:

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p>§ 11.4. Anträge müssen in Textform spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Über die Behandlung nicht fristgerechter Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 11.4. Alle Anträge müssen in Textform spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. [...] Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, der Beitragsordnung, des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.</p>

Begründung:

Die Möglichkeit, Anträge auch nach der Einladung einzureichen, ist juristisch nur in eingeschränktem Rahmen möglich: Wenn diese Möglichkeit in der Satzung aufgeführt ist und besonders wichtige Beschlüsse nicht via Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.

Das fordert den Ausschluss von sogenannten "Beschlüssen mit einschneidender Bedeutung", z.B. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Beiträge, etc. (lt. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Um hier juristisch sauber zu bleiben, müssen wir die Satzung anpassen.

Antrag 3: Satzungsanpassung zum Wahlverfahren (betrifft Abstimmung mit Handzeichen).

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, den § 11.3. unserer Vereinssatzung wie folgt zu ändern:

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p>§ 11.3. Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des leitenden Ausschusses in der Reihenfolge des § 10, oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiters. Die Abstimmung über Wahlen erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auf einstimmigen Beschluss der Versammlung durch Handzeichen erfolgen.</p>	<p>§ 11.3. Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des leitenden Ausschusses in der Reihenfolge des § 10, oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiters. [...]</p>

Begründung:

Vereinfachung von Abstimmungen. Das BGB regelt die Abstimmung auf Mitgliederversammlungen von Vereinen bereits abschließend. Die Abstimmung per Akklamation ist demnach zulässig und Normalfall und soll nicht abweichend geregelt werden.

Für den Vereinsvorstand / Leitenden Ausschuss

Hamburg, 17. Januar 2016



 Lothar Apke, 1. Vorsitzender, DUC Hamburg e.V.